

Anpassung der gültigen Entgeltregelungen an das neue Umsatzsteuerrecht

Der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee hat am 13.12.2022 folgende Anpassung der örtlichen privatrechtlichen Entgeltregelungen an das neue Umsatzsteuerrecht beschlossen

Artikel 1 Änderung der Entgeltordnung für das Stadtmuseum

Die Entgeltordnung für das Stadtmuseum Radolfzell in der alten Stadtapotheke vom 09.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgende Steuerklausel ergänzt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Entgeltordnung für die städtische Musikschule

Die Entgeltordnung für die städtische Musikschule vom 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird um folgende Steuerklausel ergänzt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung Artothek

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Radolfzell vom 28.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 8 – Nutzungsentgelt – erhält folgende neue Fassung:

(1) Folgende Entgelte werden festgelegt:

Zur privaten Nutzung

- 24,- Euro bei zwei Leihmonaten
- 42,- Euro bei vier Leihmonaten

Zur gewerblichen Nutzung

- 48,- Euro bei zwei Leihmonaten
- 72,- Euro bei vier Leihmonaten

(2) § 8 Abs. 2 - Ermäßigte Entgelte (gegen Vorlage eines Personalausweises) gelten für Auszubildende, Schüler/ -innen, Studenten/ -innen, Rentner/ -innen, Inhaber/ -innen der Zeller Karte

- 17,- Euro bei zwei Leihmonaten
- 30,- Euro bei vier Leihmonaten

Die o.g. Nutzungsentgelte sind steuerpflichtig. In den Nutzungsentgelten ist die Mehrwertsteuer (19 %) eingeschlossen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Anpassungen der Entgeltregelungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Radolfzell am Bodensee, 13.12.2022

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister